

Skandal-Urteil: Im Zweifel für die Scharia-Polizei

Veröffentlicht am 22.11.2016 von geolitico.de

Das Wuppertaler Oberlandesgericht spricht Mitglieder der „Scharia-Polizei“ frei. Vermutlich sehen die Richter nicht sie, sondern die Bürger als Problem.



Leben mit der Scharia-Polizei

Sieben Islamisten sind 2014 in Wuppertal als „Scharia-Polizei“ aufgetreten. Jetzt wurden sie vom dortigen Landgericht freigesprochen. Initiator des „Scharia-Polizei“: Wortführer der Gruppe soll [Sven Lau](#) gewesen sein^[1]. [Lau](#) ist eine der dubiosesten Figuren der Szene.

→ Im April ist er vom Generalbundesanwalt wegen Unterstützung der Terrormiliz „Islamischer Staat“ angeklagt worden.

Als die Richter am Oberlandesrichter Anfang Mai die Klage zur Verhandlung angenommen hatten, hielten sie eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Uniformverbot im Versammlungsgesetz für wahrscheinlich.

Seither hat sich ihre Einschätzung aber grundlegend geändert. Schließlich hätten, so die Richter heute, sogar Polizisten im Auftreten der „Scharia-Polizisten“ kein strafbares Verhalten erkennen können. Also befand der Vorsitzende Richter:

❖ „Ein Gesetz, das hier gegriffen hätte, gibt es nicht.“

Einschüchternde Wirkung

Seltsam, warum hat das Gericht seine rechtliche Würdigung vom Mai so grundlegend revidiert?

→ Damals hieß es, die Angeklagten hätten durch die Westen ihre zustimmende Einstellung zur Geltung der islamischen Rechtsordnung Scharia zum Ausdruck gebracht und durch den Zusatz „Police“ auch ihren Willen zur Durchsetzung bekundet, so die Richter damals. Wegen der Ähnlichkeit des Auftritts zu einer aus islamisch geprägten Ländern bekannten „Religionspolizei“ könnten die Angeklagten einschüchternd militant gewirkt haben.

Übrigens muss man kein Jurist sein, selbst ein Laie könnte auf die Idee kommen, hierzu das Strafgesetzbuch zu Rate zu ziehen ... und vielleicht auch an anderer Stelle fündig zu werden, siehe Artikel 240.^[2] Dort heißt es:

„§ 240 – Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht“

Herausforderung für Maas?

Im Lichte dieser Erkenntnisse müssen sich die Richter fragen lassen, ob sich fragwürdige Existenzen, die sich im öffentlichen Raum als Scharia-Polizei bezeichnen und von „Ungläubigen“ die Einhaltung mittelalterlicher Gesetze einfordern – selbst dann, wenn dies „nur“ frech grinsend geschähe – nicht den Tatbestand der Nötigung erfüllen?

Die Wuppertaler Staatsanwaltschaft jedenfalls will das Urteil nicht hinnehmen und Rechtsmittel einlegen. Sollten letztlich dezidierte Antworten ausbleiben, wäre dies doch sicher eine Herausforderung für den *Berliner Maas-Anzug*, wenn nicht gar für dessen Dienstherrin, die diesen seltsamen Vorgang als Steilvorlage für ihre angekündigte Kandidatur nutzen könnte.

- ▶ Aber lassen wir diese Illusionen,
 - schließlich sind wir – die Bevölkerung – nach Auffassung des *amtierenden „Bundespredigers“ Joachim Gauck* das eigentliche Problem und nicht etwa die Gruppe der so genannten Eliten, zu welcher sich vielleicht auch die Richter des Landgerichts in Wuppertal zählen mögen.

Anmerkungen

[1] <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/scharia-polizei-in-wuppertal-salafist-sven-lau-und-seine-neue-taktik-a-990191.html>

[2] <https://dejure.org/gesetze/StGB/240.html>